

Wettbewerb

Der A, ein französischer Staatsbürger, betreibt als Hauptgesellschafter und Geschäftsführer die Handelsgesellschaft Fruits et Legumes GmbH (FEL). Diese ist nach deutschem Recht gegründet, hat ihren Hauptsitz jedoch in Frankreich und entfaltet dort auch den Hauptteil ihrer Geschäftstätigkeit. Die FEL ist indes auch auf dem deutschen Softwaremarkt tätig und wickelt den zweitgrößten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in ihrer deutschen Zweigstelle ab. Als die Europäische Kommission Hinweise erhält, daß die FEL gemeinsam mit deutschen Softwareherstellern Preisabsprachen trafe, verpflichtet sie in einer Entscheidung vom 1.4.2002 den A, sämtlichen Schriftverkehr der FEL mit anderen deutschen Softwareherstellern gegen Unkostenerstattung in Kopie zur Verfügung zu stellen. Der A ist entsetzt. Sämtliche Rechtsmittel vor den europäischen Gerichten bleiben ohne Erfolg.

1. Ist die Entscheidung mit den Gewährleistungen des Grundgesetzes vereinbar ?
2. Hätte eine Verfassungsbeschwerde der FEL Aussicht auf Erfolg ?

Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85, 86 EGV (nach VO Nr. 17/62):

Art. 14 (Nachprüfungsbefugnisse der Kommission)

1. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr in Artikel 83 und 85 des Vertrages übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen.

Zu diesem Zweck verfügen die beauftragten Bediensteten der Kommission über folgende Befugnisse:

a) die Bücher und Geschäftsunterlagen zu prüfen.

...